



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.LXVII. Die Wetterauische und Westerwäldische Grafen wollen auch den Congress beschicken. N. I. Abschied des Grafen-Tages zu Herborn, die Deputation auf den Friedens-Congress betreffend. N. II. Die ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Majus.

Officium Mediationis, nicht zwischen Frankreich und Bayern allein, sondern zwischen dem Kayser, Spanien und deren Adharenten, mit Frankreich und dessen Adharenten übernommen hätten. Kayserlicher Seits war man darüber nicht wenig betreten, zumahl einige wissen woll-

ten, daß es nicht auf eine bloße Suspensionem Armorum angesehen wäre, sondern daß Bayern und Eöln, nebst dem Fränkischen, Schwäbischen und Westphälischen Crays gar die Neutralität zu ergreifen willens seyn sollten.

1645.
Majus.

§. LXVII.

Die Wetter-
rauische
Grafen wol-
len auch den
Congress be-
schicken.

Die Wetterrauische Grafen wollten, gleich andern Ständen ebenfalls bey diesem Friedens-Congress erscheinen. Es wurde daher im Monat April ein Grafen-Tag zu Herborn gehalten, und vermdge des sub N. I. anliegenden Abschieds dd. 17 April. eine Deputation resolviret, auch die Vollmacht dazu, Inhalts N. II. auf den Gräfflichen Hanauischen Vormunds-Rath, D. Johann Geisselt, und den Gräfflichen Nassau-Casellenbogischen Rath, Jobst Heinrich Heidsfelden ausgefertigt, weniger nicht, an diensame Orten, notification-Schreiben deßhalb abgelassen: dergleichen auch eines an Chur-Eöln ergangen, des Inhalts, daß die Grafen

wegen ihrer im Reich hergebrachten Session und Stimme, ihre Gesandten zu dem gegenwärtigen Congress abordnen wollten. Hiervon that der Bischoff von Osnabrück als Chur-Eölnischer Plenipotentiarius dem Kayserlichen Gesandten Eröffnung, mit der Anzeige, daß Chur-Eöln dergestalt hinwieder zu antworten resolviret sey: Es würde solcher Abschiedung wol nicht bedürffen, indeme der Reichs-Grafen-Stand ohne dieß einen Deputatum in der Reichs-Deputation habe, durch welchen sie also ihr interesse negotiiren lassen könnten: worwider die Kayserliche Gesandten nichts eingewendet.

N. I.

N. I.
Abschied des
Grafen-Tages
zu Herborn, die
Deputation auf
den Friedens-
Congress be-
treffend.

Zu wissen, daß es durch sonderer Regierung und Schickung Gottes des Allmächtigen, dem sey Lob und Dank gesagt, demaleins dahin gerathen, daß die Friedens-Tractaten mit den auswärtigen Cronen, insonderheit Frankreich und Schweden, vorgekommen, und dazu etliche Craysse auch particular-Stände des Heiligen Römischen Reichs, wie gleichfalls etliche aus den Mitteln der Wetterrauischen Grafen, von gemeldter Cronen Legatis invitiret worden, und man dann die Nachricht erlanget, daß nur nicht ganze Craysse, sondern auch etliche particulier-Stände, zu Erhaltung ihres in Reichs-Versammlungen wohlhergebrachten Juris Suffragii & Sessionis, die angefangene Friedens-Tractaten beschicken und ihre Consilia mit befragen lassen werden, daher man die höchste Nothdurfft zu seyn ermessen, daß wegen des Wetterrauischen Grafenstandes dergleichen geschehen; Daß demnach der Hochgeborne Graf und Herr, Herr Ludewig Heinrich Graf zu Nassau-Casellenbogen, Bianden und Diez, Herr zu Baysstein ꝛc. der Römischen Kayserlichen Majestät General-Wachtmeister und Obrister ꝛc. nicht unterlassen können noch sollen, einen Grafen-Tag anhero nacher Herborn gegen den 17 dieses Monats Aprilis, nicht allein wegen obgedachter Schickung, sondern auch nach Anweisung des Ausschreibens anderer mehr puncten halber auszusprechen; Dieweil dann Hoch- und Wohl-Ermeldete Herren Wetterrauische Grafen, durch die ihrige deßwegen abgeordnete erschienen, so haben nach gehaltenem Gebet und Eröffnung des Tages, der Nassau-Casellenbogische Rath und Secretarius zu Dillenburg, Herr Jobst Heinrich Heidsfeldt, der Solms-Greiffensteinische Secretarius Johann Georg Scheffer, Herr Arnoldt Wilhelms und Herr Antonius Jung Sayn-Wittgensteinische Räte, und Herr Dr. Heistermann Hasfeldischer Rath und Amtmann, Johann Michael Otto von Hirschfeldt und Reinhard Amand Heßmann Scribenten zu Dillenberg und Hanau, den End auf die Correspondenz geleistet, und förderst die Abgeordnete ihre Person mit Vorlegung

Ggg

gung

1645. gung ihrer Gewalten und Vollmachten legitimiret, darauf ist man zur deliberation
Majus. der ausgeschriebenen Puncten geschritten.

1645.
Majus.

Bev dem ersten Puncte, wer zu den Friedens-Tractaten zuschicken, sind die Majora auf Herr D. Johann Geisseln und Herrn Jobst Heinrich Hendfelden Hanau- und Nassau-Dillenburgischen Ráthe (welche beyde zwar allerhand erhebliche obstacula eingewendet, doch des gemeinen Bestens wegen sich endlich auf ihrer gnádigen Herrschafften Verordnen und Bewilligung bezogen, deswegen auch solche Ersuchungs-Schreiben ausgefertigt, laut Beylage lit. A.) gegangen, und daß ihnen ein Scribent, wie auch ein Aufwarter oder Jung adjungiret werden solte.

Vors ander hat man von der Vollmacht und Instruction deliberiret, welche, wie die Beylagen lit. B. & C. ausweisen, begriffen worden.

Zur Reiß- und Zehrungs-Kosten, und wie bald solche beyzubringen, sind vors dritte und vierde, Anlagen, welche 1836 fl. 7½ Bg. vermóge erneuerter matricul thun, bewilliget, und sol die Helffte innerhalb Monats- Frist, die úbrige Helffte aber einen Monat hernacher ohnfehlbar in die cassam gebracht werden.

Da sich auch die Friedens-Tractaten verlángern solten, daß die bewilligte Summ nicht gnugsam reichen oder seyn würde, ist dem Herrn Ausschreibenden und Adjuncten freygestellt worden, noch eine erkleckliche Geld-Summam zubenennen, die auch förderlichst erleget werden solle, und hat man den Herren Ausschreibenden anheim gestellet, die seinigen durch executions-Mittel zur Zahlung zu bringen: hierbey ist vor gut angesehen worden, an Ihre Gnaden Graf Johann zu Sayn und Wittgenstein ꝛc. zuschreiben, und sich zu erkundigen, wie hoch sich die logiment und Kost-Geld belausfen, auch zu welcher Zeit die Abgeordnete einkommen sollen, damit sie nicht zu frühe noch zu spät ankommen möchten, zu dem Ende man ein Schreiben, lit. D. aufgesetzt.

Zum Fünfften sind an Weyland Herrn Georgens von Flockenstein ꝛc. Freyherrns zu Dachstuel ꝛc. statt, Graf Georg Albrecht zu Erbach, als Hanauischen Vormundes Gnaden zum Adjuncto per Majora erwáhlet worden, der Hofnung daß Ihre Gnaden solch Amt gutwillig auf sich nehmen werden, wie man den besworegen ebenmäßíg ein Schreiben an Ihre Gnaden gethan, lit. E.

Vors Sechste ist die Correspondenz-matricul wieder vorgenommen, nachsfolgender massen revidiret, und daß solche also auf zwey Jahr lang gelassen werden, auch daß ein jeder Herr (solche zu gehöriger Zeit beyzubringen) einen Diener dazu verpflichtet machen solle, vor gut angesehen worden.

Nassau-Sarbrücken soll wegen entzogener Landen und Leute noch zur Zeit nichts geben.

Nassau-Dillenburg und Diez bleiben bey deme in vorigem Abschied gesetztem Aufsatze, nemlich Dillenburg bey 59. fl. und Diez bey 41. fl.

Nassau-Siegen sind wegen Graf Johann Morizens zu Nassau zwey dritte Theil nemlich 33. fl. 5. Bagen.

Hanau-Münzenberg 115. fl. und

Hanau-Lichtenberg 67. fl. aufgesetzt worden.

Solms-Braunsfels 13½ fl.

Greiffenstein 16. fl.

Hungen 11½ fl.

Laubach und Ruchelheim 29. fl.

Lich

1645.
Majus.

Lich 7. fl.

Nach Laubach wegen Lichischen erkaufften Theils 7½ fl.

Dem Hauß Hohen Solms seynd 24 fl. abgenommen, und es bey 5. fl. gelassen worden.

Ipsenburg wird bey 60. fl. gelassen.

Wittgenstein bleibt wie zuvor bey 3¼ fl.

Sayn sind 25. fl.

Stolberg bleibt bey 10. fl.

Westerburg und Schaumburg sind auf 8. fl. gesetzt.

Wied zu Wied 20. fl.

Wied zu Kuncel 20. fl.

Waldeck ist auf 50. fl. gesetzt.

Die Reingrafen auf 40. fl.

Leiningen über Reihn auf 24. fl.

Grafen von Hagsfeld haben 100. fl. jährlich und ständig, es falle vor was da wolle, durch ihren gegenwärtigen Rath Herrn D. Heistermann bewilliget: thut also die jährliche Correspondenz-Anlage (auffer der Hagsfeldischen portion der jährlichen 100. fl. wie auch der Waldeck-Rein- und Leiningischen portion, als derer 3. letzten man nicht versichert) 578. fl. 12½ Bagen: thut in dreyfacher bewilligter Anlage 1736. fl. 7½ Bagen, hierzu die Hagsfeldische 100. fl. gesetzt, thut in Summa 1836. fl. 7½ Bagen, welche per communia dergestalt vor die Gesandten zu den General-Friedens-Tractaten, in zweyen Zielen bezutragen bewilliget worden.

Den siebenden Punct belangend, ist Herr Doct. Geißel ersuchet worden, Ihro Gräfl. Gnaden Gnaden zu Hanau und Ipsenburg, wegen der Correspondenz anzulangen, den Original-Abchied, Protocoll und Concept, welche beyde Gräfliche Häuser Zeit geführter Direction in Verwahrung gehabt, den Herren Ausschreibenden einzuliefern, und wird denselbigen frey gestellt, Copias davon bey ihren Registraturen zu behalten.

Wegen des achten Puncts, die Schwäbische unpässirliche Subscription des jüngsten Reichs-Abchiedes betreffend, ist ein Erinnerungs-Schreiben an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz, samt wiederholter Beilage des vorigen, abgefasset worden, lit. F.

Vors Neunte, zu Abhörung der Correspondenz-Rechnung, sind Herr Johann Christoph Becker, Herr Gotthart Sopher, respective Nassau-Caseneisenbogische, Solms-Laubachische, Herr Ernst Mohr und Herr Adam Piccart, Sayn-Wittgensteinische und Wiedische Räte und Beamten deputiret worden, und hat sichs darinn befunden, vermöge der Beilage lit. G, was ein jedes Hauß von den vorigen vierfachen Anlagen und alten Restanten schuldig bleibt.

Bei dem zehnden Punct ist wegen Dr. Stammens contentirung, des Agenten Johan Leuens und Jacob Hensperg geredet und dahin geschlossen worden, daß des Herrn Directoris Excellenz, zu Erlegung der Restanten gegen die säumhafte ohnfehlbarlich gebührende execution vornehmen, dawider dann keine exception oder Ausflucht angenommen werden soll: damit dann obgedachte Creditoren desto eher und mehr befriediget werden können, so ist noch eine einfache Anlage, nemlich nach der neuen matricul 578. fl. 12½ Bagen zusammen zu tragen bewilliget worden, welche wie auch die vorige und alte Restanten, auf künftigen Johannis dem Einnehmer geliefert werden sollen.

1645.
Majus.

1645.
Majus.

Ferners bey diesem zehnden und letzten Punct des Grafen-Standes Bestes in gemein und absonderlich belangend, ist einhellig dahin geschlossen worden, daß die Gravamina des Grafen-Standes in gemein, durch die Abgeordnete bey dieser Schickung wiederum zu Münster eingegeben werden sollen, wie durch Herrn Dr. Geisselt bey den Herren Deputirten zu Franckfurth auch ohnlängst geschehen, und um deren Abhelfung förderst fleißig anzuhalten.

1645.
Majus.

Was aber ein oder das andere Haus oder Stand der Correspondenz, in particulari vor Beschwehrungen hätten, die mögen dieselbe den Abgeordneten zustellen, welche dann auch deßfalls besten Vermögens sich bearbeiten werden, gestalt die Nassau-Saarbrückische restitution, auch Nassau-Casenellinbogische Stifft- und Clostersachen, wie dann Hanau, Solms, Ysenburg, Sayn und andere zu beobachten hierbey erinnert worden.

Demnächst sind Schreiben an die Röm. Kayserliche Majestät, lit. H. an die sämtliche Churfürsten, lit. I. Kayserliche Gesandten, lit. K. und ausländischer Cronen Gesandten, lit. L. & M. ingleichen ein Schreiben an Chur-Edln, wegen Inhibition des Neuenheimischen unbefugten Besinnens, an etliche der Stände zu continuation der Ehrenbreitsteinischen fortification schwer bezutragen, lit. N. samt andern particular-Schreiben vor ein und andern Stand, sonderlich wegen Hanau an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz ꝛ. die restitution Gebenhäusen, lit. O. und Erz-Herzog Leopold Wilhelms Fürstl. Durchlauchtigkeit, die Abtretung der Aemter Bischoffsheim am Stäg und Willstätt, lit. P. wie auch wegen Ysenburg-Bierstein an das Kayserliche Cammergericht, die Cammergerichts-Unterhaltung, lit. Q. und wegen Ysenburg-Offenbach an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz ꝛ. das Dorff Geißheim, lit. R. und an die Gräfliche Wittbe von Schönberg, die Dörffer Heyheim und Weissenau an Reihn betreffend, lit. S. und dann wegen Sayn-Altenkirchischen contribution an Herrn Commissarium Blumenthal, lit. T. nach mehrer Ausweisung Protocolli in pleno vorgelesen und beliebet, benebenst auch gut befunden worden, um Linderung der ersteigerten contribution, an die Landgräfin zu Hessen-Cassel in gesamter Correspondenz Rahmen unverlängt schriftlich einzukommen, wie auch beschehen, lit. V.

Es ward auch gut und nöthig befunden, alldieweil unter dem Corpore der Westerauischen Correspondenz jehmals viel junge Herren, welche von den Legibus, Statutis, Herkommen und Wichtigkeit wohlgedachter Correspondenz, nicht allerdings hochehrwehnter Nothwendigkeit nach berichtet wären, sich allerseits dahin zu bearbeiten, damit hochehrwehnte Herren Grafen die nächste Zusammenkunft persönlich besuchen, nach Inhalt voriger Abschiede sich bezeigen, und zu ihren selbst eigenem fundbaren Besten und Conservation, erforderter Nachrichtung einziehen mögen.

Diemeil auch billig und recht befunden worden, daß den Herren Abgeordneten nacher Münster, wegen ihrer Versäumniß und habender Mühe, ein annehmliche Re-compens und Ergöcklichkeit geschehe, so ist solche einhellig gedachten Abgeordneten versprochen, auch benebenst festiglich zugesaget worden, ihnen die erfordernde Zehrungs- und andere Kosten jedesmahl zeitlich, wo sie sich aufhalten, bahr zu übermachen, sie zumahl nicht stecken zu lassen, auch sie und die ihrigen ganz schadloß zu halten.

Endlich ist auch beschlossen und bewilliget worden, daß dem Herrn General-Commissario von Blumenthal wegen gehabter Bemühung 200. Thaler sollen gegeben, und dazu eine halbe einfache Anlage ehestens erhoben werden.

Zu Urkund und Genehmhaltung alles so obstehet, und erzehleter Maassen verhandelt und geschlossen worden, haben die anwesende, zu gegenwärtigem Grafen-Tag abgeordnete

nete

1645. nete und Bevollmächtigte diesen Abschied mit eigenen Händen unterschrieben, und mit ihren Ring- Petschaften bekräftiget. Geschehen zu Herborn den 29. Aprilis Anno 1645.

1645. Majus.

Wegen der Hochgebohrnen meiner gnädigsten Herren, Graf Ludwig Heinrichs und Graf Johann Moritzens zu Nassau Cagenellenbogen etc.

(L. S.) Philipp Heinrich Hoen.

(L. S.) Johann Daumb.

Wegen des Hochgebohrnen meines gnädigen Herrn, Herrn Wilhelm Friederichs, Grafen zu Nassau Cagenellenbogen, Stadthalters in Friesland.

Johann Christoph Becker.

Wegen des Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Georg Albrechten, Grafen zu Erbach und Herrn zu Breuberg, Gräfl. Hanauschen Vormundes und Administratoris meines gnädigen Herrn

(L. S.) Johann Geißel.

Wegen des hochgebohrnen Herrn Grafen Johann Albrechts zu Solms, meines gnädigen Herrn.

(L. S.) H. Kemmerer,
spe rati.

Wegen Frauen Elisabethen, Gräfin und Frauen Vormünderin zu Solms Homgl.

(L. S.) H. Kemmerer,
spe rati.

Wegen meines gnädigen Herrn Graf Carl Otten zu Solms, Ihro Gnaden vormündlich Rath und Amtmann zu Eich.

(L. S.) Gotthart Sophen.

Wegen Ihro Gnaden Graf Georg Wilhelms zu Leiningen, Herrn zu Westerburg und Schaumburg.

(L. S.) Philipp Heinrich Hoen.

Wegen meines gnädigen Herrn, Graf Johann Ludwigs zu Hsenburg und Budingem.

(L. S.) Johann Geißel.

Wegen des Gräflichen Hauses Wittgenstein zu Beydenburg, subscripste

(L. S.) Georgius Bilgen.

Wegen Ihro Gnaden, Grafen Herrmanns zu Gleichen und Hasfeld.

(L. S.) Hermann Heistermann.

Wegen des hochgebohrnen Herrn Wilhelms, Grafen zu Solms-Greifenstein, meines gnädigen Herrn.

(L. S.) Georg Fischer, Ober-L. und Amtmann.

Wegen J. G. Herrn Graf Philipp Reinharts zu Solms.

(L. S.) Johann Schadt.

Wegen J. G. Graf Ludwig Christophs zu Solms.

(L. S.) Johann Schadt.

Wegen meines hochgeehrten Herrn, Graf Wilhelm Otten, Grafen zu Hsenburg und Budingem.

(L. S.) Johann Geißel.

Von wegen des hochwohlgebohrnen meines gnädigen Herrn, Grafen Christians zu Sayn und Wittgenstein.

(L. S.) Anthonius Jung.

Wegen Ihro Gnaden Graf Ernstent Wittgenstein zu Homburg sublc.

(L. S.) Arnoldt Wilhelms.

N. II.

N. II.
Der Wetter-
rauischen Gra-
fen ausgestell-
te Vollmacht.

Wir der Wetterrauischen Einigungs Verwandte und zugethane Grafen und Herren, als nemlich Ludwig Heinrich, Johann Moritz, Wilhelm Friederich, Georg Friederich und Heinrich, Grafen zu Nassau, Cagenellenbogen, Blanden und

Ggg 3

Diez

1645.
Majus.

Dies, Herren zu Beysstein ꝛ. Ernst Casimir, Graf zu Nassau = Sarbrücken ꝛ. vor sich und Dero Haus, George Albrecht, Graf zu Erbach, Herr zu Breuberg, als Vormund Friederich Casimirs, Johann Philipp und Johann Reinhardt, Grafen zu Hanau, Rineck und Zweybrücken ꝛ. Herrn zu Münsenberg, Lichtenberg und Ochsenstein ꝛ. Erb-Marschall und Ober-Boigten zu Straßburg ꝛ. Johann Albrecht, Wilhelm, Philipp Adam, Philipp Reinhardt und Ludewig, alle Grafen zu Solms, Herrn zu Münsenberg, Wiltensfels und Sonnenwald ꝛ. so vor Uns, als im Nahmen und von wegen Unserer jungen Bettern, Carl Ottens, Grafens zu Solms-Laubach, und übriger Unserer Bettern, Elisabeth, gebohrne Wilt- und Rhein-Gräfin, als Vormunderin, Unserer minderjährigen Söhnen, Moritzen und Philippen, Georg Friederichen, Wolff und Johann Ludwig, Wilt- und Rhein-Grafen zu Kirburg, Grümbach und Daun, Friederich samt Dero Bettern, Grafen zu Leining, Dagsburg, Herren zu Appermont, Reinhardt und Georg Wilhelm, Grafen zu Leiningen, Herren zu Westerburg und Schaumburg, Wilhelm Otto, Ludwig Arnold und Johann Ludwig, vor Uns und Unseren Bettern, Graf Johann Ernst zu Hsenburg und Budingen ꝛ. Hans Martin und Heinrich Ernst, Grafen zu Stolberg, Ludwig Heinrich, Graf zu Nassau-Casenebnogen ꝛ. und Geora, Graf zu Sayn und Witgenstein, Herr zu Homburg, Elisabeth Juliana, Gräfin zu Sayn und Witgenstein, gebohrne Gräfin zu Nassau-Sarbrücken, Wittbe ꝛ. als Vormunden, weyland Graf Ludwig Casimirs zu Sayn und Witgenstein, Herrn zu Homburg nachgelassener unmündiger Söhnen, Georg Wilhelms und Philipp Ludwigs, Grafen zu Sayn und Witgenstein, Herrn zu Homburg, Ernst Johann, Georg und Christian, Grafen zu Sayn und Witgenstein, Herrn zu Homburg, vor Uns und wegen Unserer abwesenden Brüder und Bettern, Bernhard, Friederich Magnus, Otten, Wilhelm Philipp und Ludwig Albrecht, Graf zu Sayn und Witgenstein, Herrn zu Homburg, Friederich und Moritz Christian, Graf zu Wied, Herrn zu Runkel und Hsenburg, vor Uns und Unsere abwesende Gebrüdere ꝛ. Thun kund und bekennen hiemit samt und sonders, als es durch sonderbare Regierung und Schickung Gottes des Allmächtigen, dem sey Lob und Dank, dermahleins dahin gerathen, daß die general-Friedens-Tractaten mit den auswärtigen Cronen angefangen, und verhoffentlich durch Göttliche Verleihung continüiret, und zu einem erwünschten Ende gebracht werden, und sowol um der allgemeinen Wohlfahrt willen, als wegen des Grafen-Standes particulier interesse, die höchste Nothdurfft erfordert, daß von Uns sämtlichen Wetterauischen Grafen jemand zu gemeldten Friedens-Tractaten abgeordnet werde, daß Wir demnach, die Ehrenveste Hochgelehrte Johann Geißeln, der Rechte Doctorn und Hanauischen Vormunds-Rath, und Jost Heinrich Heidsel den, Nassau-Casenebnogischen Rath, samt und sonders zu vorgedachten Friedens-Tractaten mit nothdürfftiger Instruction abgeordnet und gevollmächtiget haben, thun auch dasselbe in und mit Krafft dieses, nicht allein vor Unser samt und sonders wegen dabey zu erscheinen, und Unsere Personen zu repräsentiren und zu vertreten, sondern auch was dem Heiligen Reich Deutscher Nation, Unserm geliebten Waterlande, in der ganzen Christenheit, insonderheit auch dem gemeinen Grafen-Stand zu gutem Gedeihen und Aufnehmen, bevorab zu Wiederbringung des lang desiderirten Friedens immer dienen und erspriesen kan, neben des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen darzu abgeordneten Rätthen, Botschafften und Gesandten, ihres besten Verstandes, Unserer ihnen disfalls mitgegebener Instruction gemäß, thun und handeln zu helfen. Wie wir auch hiemit Erbietung thun, alles dasjenige, so sie laut Unserer ihnen zugestellter Instruction, beneben anderer Ständen handeln und verrichten werden, genehm, sie auch schadlos zu halten. Urfundlich haben wir Ludwig Heinrich, Graf zu Nassau-Casenebnogen ꝛ. als jessiger Zeit Ausschreibender, Wir Georg Albrecht, Graf zu Erbach, Herr zu Breuberg, als Hanauischer Vormund, und Wir Johann, Graf zu Sayn und Witgenstein, als Adjunkten der Wetterauischen Grafen und Herrn, diesen Gewalt und Vollmacht, vor Uns auch Unsere Bettern und Mitverwandte Wetterauische Grafen, mit eigenen Händen un-

1645.
Majus.

1645. terschrieben, und mit Unsern hierunter aufgedruckten Secret-Siegeln, wissentlich be- 1645.
 Majus. kräftigen lassen. So geschehen den 23. Aprilis Anno 1645.

(L.S.)

(L.S.)

Ludwig Heinrich, Graf zu Nassau ꝛ.
 Georg Albrecht, Graf zu Erbach ꝛ.

Abwesend des Hochwohlgebohrnen, meines freundlichen lieben Vettern, Johann, Grafen zu Sayn und, Witgenstein, Herr zu Homburg, der löblichen Grafen Correspondenz Adjuncten.

(L.S.)

Georg, Graf zu Sayn und Witgenstein ꝛ.

§. LXVIII.

Zu Beylegung des Rang-Streits zwischen den Churfürstlichen Gesandten und dem Venetianischen Oratore, wird ein temperament vorgeschlagen.

Allbiweilt man einige neue sowol Französische als Spanische Gesandten zu Münster erwartete, welche gleich denen vorigen, mit gehörigem Ceremoniel empfangen werden sollten; so war man bemühet, die zwischen den Churfürstlichen Gesandten und dem Venetianischen Botschaffter, bey dergleichen Fällen entstehende differenzien, in antecessum beizulegen. Die Kayserliche Gesandten hielten über solchen punct, eine besondere Conferenz mit dem Päbstlichen Nuncio und schlugen zu einem temperament vor, es möchte de communi assensu aller Gesandten geschlossen werden, daß fürterhin allein von demjenigen Gesandten, die Entgegenrichtung der Wagen und Einbegleitung des neuankommenden Gesandten, geschehe, welchem dieser von ihren Principalen zugeordnet worden, die übrigen aber, welche mit solchem neuen

Gesandten einer fremden Parthey nichts zuthun hätten, solche Courtoisie künftig gänzlich unterlassen sollten; oder aber, woferne dieser Vorschlag nicht angenehm wäre, möchten sich wenigstens beyde, sowol die Churfürstliche Gesandten als der Venetianische Botschaffter, solches Entgegenstehens, citra cujusque præjudicium enthalten. Es meldete aber der Nuncius alsobald dagegen, wie er gewiß wüste, daß der Venetianische Botschaffter sich durchaus zu keinem temperament verstehen wollte, sondern rund entschlossen wäre, im Fall hierunter ihm einiger disputat im publico gemacht würde, daß er es vor einen Bruch seiner Mediation halten, und davon ziehen wollte. Seines Bedünkens würden die Churfürstlichen sich eben nichts præjudiciren, wann sie dem Venetianer, als einem Fremden und Mediatori, dieß Orts wichen.

Des Päbstlichen Nuncii Antwort darauf, daß der Venetianer nicht weichen werde.

§. LXIX.

Neuer Competenz-Streit unter den Churfürstlichen Gesandten selbst.

Hiervon wollten die Kayserliche Gesandten den Churfürstlichen, Eröffnung thun, und ließen sie daher zu sich bitten; bey welcher Gelegenheit aber, unter den Churfürstlichen Gesandten selbst ein neuer Rang-Streit entstand. Dann die Chur-Brandenburgische Gesandten wollten vorher wissen, ob man ihnen nicht vor

den Bayerischen, den Vorsiß verstaten wolle, weil sie als Deputati totius Collegii Electoralis zugegen wären. Darüber wurde nun mit den Chur-Eölnischen und Bayerischen communiciret, und zeigte der Bischoff von Osnabrück an, er wäre von Chur-Eöln ausdrücklich befehlet, wann Maynz oder Trier komme, denen selben